

KAV Bayern e.V., Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH  
**Herrn Sebastian Lehotzki**  
Am Hasenkopf 1  
63739 Aschaffenburg

## Hauptgeschäftsführerin

Dr. Saskia Lehmann-Horn  
Tel. 089/530987-11  
Fax. 089/530987-47  
lehmann-horn@kav-bayern.de

München, den 26.07.2024  
Dr. LH/mt

Sehr geehrter Herr Lehotzki,

zunächst möchten wir unser Bedauern über die Kündigung der Mitgliedschaft des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau gGmbH beim KAV Bayern zum 30.09.2024 ausdrücken.

Bezugnehmend auf unser Telefonat am 25.07.2024 möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Mit Schreiben vom 18.10.2022 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 05.10.2022 die kostenlose Gewährung von E-Fahrzeugen an die Pflegekräfte des Klinikum Aschaffenburg-Alzenau ausführlich diskutiert und beschlossen hat, die kostenlose Gewährung der E-Fahrzeuge ausdrücklich als außertarifliche Leistung gegenüber dem Klinikum zu beanstanden. Aufgrund dessen wurde mit Schreiben vom 18.10.2022 gegenüber dem Klinikum Aschaffenburg-Alzenau eine Rüge durch den KAV Bayern ausgesprochen.

Dass es sich bei der kostenlosen Gewährung von E-Fahrzeugen durch unsere Mitglieder um eine übertarifliche Leistung und somit um einen Satzungsverstoß handelt, gilt weiterhin.

Als Verband obliegt dem KAV Bayern unter anderem die Wahrung der vereinbarten Tarifverträge. Dies beinhaltet sowohl einer Unter-, als auch einer Überschreitung der tarifvertraglichen Vorschriften möglichst Einhalt zu gebieten.

Die Gewährung zusätzlicher übertariflicher, nicht durch den Verband freigebender Leistungen, wie in Ihrem Beispielsfall der E-Fahrzeuge, stellt den KAV Bayern und seine Mitglieder vor erhebliche Herausforderungen. Diese Leistungen führen in Zeiten des Fachkräftemangels zu einer Abwerbung von Beschäftigten und damit zu einer „Kannibalisierung“ innerhalb unserer Mitgliedschaft und zielen auch hierauf ab. Mitglieder, die sich tarifkonform verhalten, werden durch die Abwerbung von Beschäftigten unter erheblichen Handlungsdruck gesetzt.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für derartige Leistungen obliegt den Tarifvertragsparteien. Sollte eine entsprechende tarifvertragliche Vereinbarung nicht erreicht werden, oder sich als nicht ausreichend erweisen, obliegt die Freigabe übertariflicher Leistungen (wie beispielsweise der Arbeitsmarktzulage) dem KAV Bayern und/oder seinem Spitzenverband der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA). Eine Freigabe erfolgt für alle Mitglieder des Verbandes gleichermaßen, um einen Konkurrenzdruck und in der Folge eine übertarifliche Entgeltspirale nach oben innerhalb der kommunalen Arbeitgeber zu vermeiden.

Daher ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV Bayern jedes Mitglied verpflichtet, die vom KAV Bayern oder seiner Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und diese weder zu unter- noch zu überschreiten. Bei der Gewährung von E-Fahrzeugen an alle Pflegekräfte handelt es sich um eine unzulässige übertarifliche Leistung, da es für deren Gewährung keine tarifvertragliche Grundlage im TVöD-K gibt.

Sollte bei bestehender Mitgliedschaft des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau beim KAV Bayern die Gewährung der E-Autos verlängert und nicht eingestellt werden, müsste sich der Hauptausschuss des KAV Bayern als zuständiges Gremium erneut damit auseinandersetzen, welche satzungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Gem. § 18 Abs. 1 der Satzung des KAV Bayern kann der Hauptausschuss gegen ein Mitglied, das gegen seine in § 5 der Satzung festgelegten Pflichten verstößt, und trotz schriftlicher Beanstandung die getroffenen Maßnahmen nicht aufhebt, eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verhängen. Nach § 18 Abs. 4 der Satzung werden die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht berührt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Saskia Lehmann-Horn  
Hauptgeschäftsführerin